

Rahmenabteilungsordnung des TSV Eintracht 04 Edemissen  
=====

In Anlehnung an §18 der Satzung des TSV Eintracht Edemissen wurde die folgende Ordnung erstellt.

§ 1

Mitgliederversammlung der Abteilung

1. Die Mitgliederversammlung der Abteilung muß einmal im Jahr stattfinden. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt der Vorstand der Abteilung.
2. Jede Mitgliederversammlung der Abteilung muß mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
4. Anträge müssen dem Abteilungsleiter spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung der Abteilung wird vom Leiter der Abteilung geleitet.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes der Abteilung,
  - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Wahl des Vorstandes,
  - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung der Abteilung die Befugnis, sich zu allen Fragen, die die Abteilung und den Verein betreffen, zu äußern.

§ 2

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand der Abteilung sollte bestehen aus :
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Sportwart
  - und dem Jugendwart.
2. Bei Bedarf können unter Berücksichtigung der jeweiligen Abteilungsstruktur weitere Ämter im Abteilungsvorstand eingerichtet werden.
3. Der Vorstand der Abteilung wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3  
Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand der Abteilung leitet die Abteilung. Der Abteilungsvorstand hat alle Anstrengungen zu unternehmen, den Mitgliedern der Abteilung die Ausübung der Sportart, die die Abteilung zu pflegen hat, zu gewährleisten.
2. Der Vorsitzende ist Leiter des Vorstandes der Abteilung. Er vertritt die Abteilung im Vorstand des Vereins. Im Falle der Verhinderung des Abteilungsvorsitzenden ist der stellvertretende Vorsitzende der Abteilung berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes des Vereins teilzunehmen; dem stellvertretenden Vorsitzenden der Abteilung steht in diesem Falle das Stimmrecht zu.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
4. Die Teilnahme der Mitglieder des Vorstandes der Abteilung an den Sitzungen und Besprechungen des Abteilungsvorstandes ist obligatorisch.
5. Der Vorstand der Abteilung kann zu seiner Unterstützung Mitglieder der Abteilung in beratender und ausführender Funktion heranziehen.
6. Der Vorstand der Abteilung beschließt insbesondere über
  - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes der Abteilung,
  - b) den Einsatz und die Verteilung von Haushaltsmitteln,
  - c) die Ausstattung der Sportstätten mit Sportgeräten, und Einrichtungsgegenständen im Rahmen ihrer Haushaltsmittel,
  - d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes der Abteilung,
  - e) die Veranstaltungen der Abteilung,
  - f) den Vorschlag zur Auszeichnung von Mitgliedern der Abteilung durch den Verein.
7. Die Beschlüsse des Abteilungsvorstandes haben die in der Vereinssatzung genannten Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Ehrenrates zu berücksichtigen.
8. Der Vorstand der Abteilung hat vertrauensvoll mit den Organen des Vereins zusammenzuarbeiten.

§ 4

Niederschriften

1. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die Anwesenheit, Beratungsgegenstände und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß.
2. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern des Abteilungsvorstandes auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5

Schlußbemerkungen

Bei Vorgängen in der Abteilung, die durch die Abteilungsordnung nicht geregelt worden sind, sind die Vorschriften der Vereinsatzung einschließlich der für die Organe bestehenden Geschäftsordnungen entsprechend anzuwenden.

Abweichungen von dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des TSV Eintracht 04 Edemissen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rahmenabteilungsordnung tritt am 24.01.1992 in Kraft.